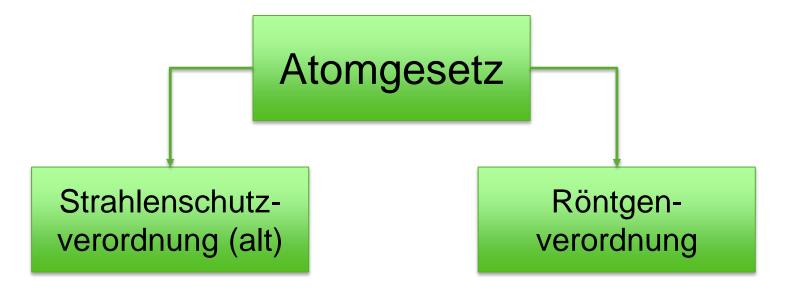


Änderungen Strahlenschutzgesetzgebung zum 01.01.2019

Nationale Rechtsvorschriften im Strahlenschutz bis 2018





- Version vom 20.07.2001
- Betrieb von Kernkraftwerken
- Endlager radioaktive Abfälle
- Umgang mit radioaktiven Substanzen
- Medizinische Anwendung radioaktiver Substanzen

- Version vom 30.04.2003
- Regelungen für den Betrieb von Röntgeneinrichtungen
- Gesetzliche Grundlage für die zahnärztliche Radiologie
- 48 Paragraphen

Änderungen Strahlenschutzrecht



Situation:

 Richtlinie 2013/59-Euratom (Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung)

Umsetzung in Deutschland:

- Strahlenschutzgesetz (27.06.2017)
- Gesetz zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (05.12.2018)



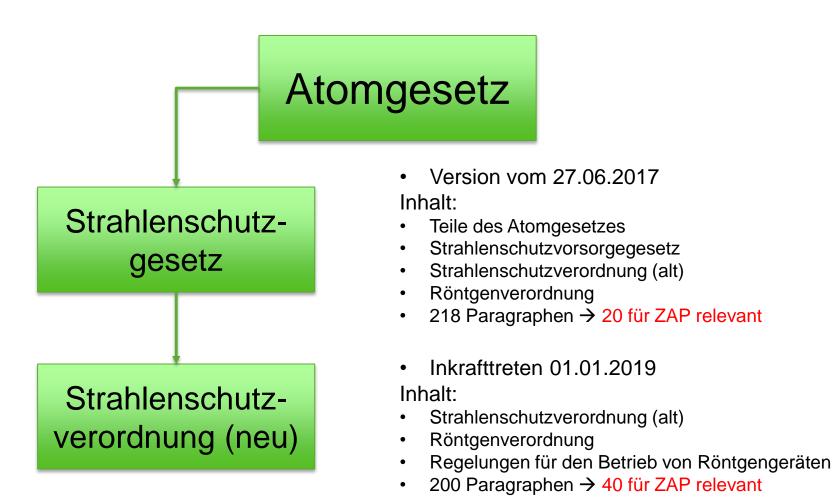
Strahlenschutzverordnung (neu)

(Zusammenschluss der bisherigen Strahlenschutz- und Röntgenverordnung)

Inhaltlich für Dental kaum Änderung der Anforderungen



Nationale Rechtsvorschriften ab 2019





Grundgedanke der neuen Gesetzgebung

Langfristiger Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor der schädigenden Wirkung ionisierender Strahlung bei

- Geplanten Expositionssituationen (z. B. Röntgen)
- Notfallexpositionssituationen (z. B. Explosion KKW)
- Bestehenden Expositionssituationen (z. B. Radon)

Expositionskategorien

- Exposition der Bevölkerung
- Berufliche Exposition
- Medizinische Exposition

Änderungen Strahlenschutzrecht (1)



Wesentliche Änderungen → Zahnheilkunde

- Der Betrieb einer Röntgeneinrichtung ist der strahlenschutzrechtlichen Behörde vier Wochen vor dem beabsichtigten Betrieb anzuzeigen, bisher 14 Tage.
- Die Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen von Röntgenpässen ist entfallen.
- Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen von Abnahmeprüfungen hat für die Dauer des Betriebes jedoch mindestens 3 Jahre nach einer erneuten Abnahme, bisher 2 Jahre, zu erfolgen.
- Die Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen der Konstanzprüfungen beträgt jetzt 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung, bisher 2 Jahre.

Änderungen Strahlenschutzrecht (2)



Wesentliche Änderungen → Zahnheilkunde

- Werden Röntgeneinrichtungen durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche genutzt, sind die Pflichten und die Verantwortlichkeiten zwischen den beteiligten Personen vertraglich zu regeln. Für Bestandsgeräte ist ein entsprechender Vertrag bis zum 31.12.2019 abzuschließen.
- Erstellung eines Leitfadens für den Strahlenschutz für Betreuungs- und Begleitpersonen (bisher helfende Personen). Muster dazu wird umgehend im Praxishandbuch bereitgestellt.

Änderungen Strahlenschutzrecht (3)



Wesentliche Änderungen → Zahnheilkunde

- In Abhängigkeit des Strahlenrisikos wird die zuständige Behörde in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften vornehmen. In der Zahnheilkunde wird sich dies auf DVT-Geräte im Abstand von 6 Jahren beschränken.
- Röntgengeräte, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen werden (Neugeräte), müssen die Expositionsparameter elektronisch aufzeichnen.

Änderungen Strahlenschutzrecht (4)



Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Anzeige Röntgeneinrichtung bei der strahlenschutzrechtlichen Behörde (z. B. Neuinbetriebnahme)	vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn, bisher 14 Tage	StrlSchG § 19	RöV § 4
Beendigung des angezeigten Betriebes des Röntgengerätes bei der Behörde	unverzüglich	StrlSchG § 21	RöV § 4
Mitteilung der Aufnahme, Beendigung bzw. bei wesentlichen Änderungen des Betriebes von Röntgengeräten an die Zahnärztliche Stelle	unverzüglich	StrlSchV § 129	RöV § 17a
Abnahmeprüfung von Röntgeneinrichtungen bei Neuinbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	Optimale Bildqualität bei möglichst geringer Exposition; Festlegung der Ausgangswerte für Konstanzprüfung	StrlSchV § 115	RöV § 16
Konstanzprüfung von Röntgeneinrichtungen	Prüfung der Röntgengeräte, der Filmverarbeitung, des Befundmonitors Fristen wie bisher	StrlSchV § 116; QS-RL; DIN 6868-5	RöV § 16; QS-RL; DIN 6868-5

Änderungen Strahlenschutzrecht (5)



Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Sachverständigenprüfung	Neugerät vor Inbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	StrlSchG § 19	RöV § 4
Wiederholung Sachverständigenprüfung	alle 5 Jahre	StrlSchV § 88	RöV § 18
Aufzeichnungen über Abnahmeprüfung	Aufzeichnungen Abnahme für die Dauer des Betriebes; jedoch mind. 3 Jahre nach neuer Abnahme (bisher 2 Jahre)	StrlSchV § 117	RöV § 16
Aufzeichnungen über Konstanzprüfung	Aufzeichnungen Konstanzprüfung 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung (bisher 2 Jahre)	StrlSchV § 117	RöV § 16
Aufzeichnungen bei Anwendung ionisierender Strahlung am Menschen	Umfang und Dauer der Aufbewahrung wie bisher	StrlSchG § 85 StrlSchV § 127	RöV § 28

REFERENT: Gerd Lamprecht **THEMA:** Änderungen Strahlenschutzgesetzgebung zum 01.01.2019

Änderungen Strahlenschutzrecht (6)



Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Verpflichtung zum Bereithalten, Anbieten und Führen von Röntgenpässen	entfallen		RöV § 28
Mitarbeiterunterweisung	Inhalt und Fristen zur Durchführung und Aufbewahrung wie bisher	StrlSchV § 63	RöV § 36
Aktualisierung Fachkunde im Strahlenschutz	alle 5 Jahre	StrlSchV § 48	RöV § 18a
Aktualisierung Kenntnisse im Strahlenschutz	alle 5 Jahre	StrlSchV § 48	RöV § 18a
Bereithalten des Gesetzestextes	Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung müssen zur Einsicht ständigen verfügbar gehalten werden; elektronische Einsichtnahme ist ausreichend, z. B. im Praxishandbuch der LZKS	StrlSchV § 46	RöV § 18

Änderungen Strahlenschutzrecht (7)



Maßnahme	Inhalt / Frist		Bisherige Grundlage
Nutzung von Röntgeneinrichtungen durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche	Pflichten und Verantwortung sind zwischen den beteiligten Personen vertraglich zu regeln; für Bestandsgeräte ist dieser Vertrag bis 31.12.2019 abzuschließen	StrlSchV § 44	
	Röntgengeräte, die ab 01.01.2023 in Betrieb genommen werden, müssen Expositionsparameter elektronisch aufzeichnen (nur für Neugeräte ab 2023)	StrlSchV § 114	

Änderungen Strahlenschutzrecht (8)



Maßnahme	Inhalt / Frist	Aktuelle Grundlage	Bisherige Grundlage
Exposition von Betreuungs- und Begleitpersonen	Erstellung eines Leitfadens für den Strahlenschutz für Betreuungs- und Begleitpersonen; Information dieses Personenkreises; auf Wunsch Aushändigung schriftlicher Hinweise	StrlSchV § 122 und § 124	RöV § 25
Aufsichtsprogramm	In Abhängigkeit des Strahlenrisikos wird die zuständige Behörde in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften durchführen. Evtl. bei DVTGeräten im Abstand von 6 Jahren	StrlSchV § 149	



Weiterführende Richtlinien

Richtlinien werden zeitnah an die neue Strahlenschutzgesetzgebung angepasst

Richtlinie	Datum	Beschreibung
Sachverständigen- prüfung (SV-RL)	01.08. 2011	Umfang, Art Sachverständigenprüfungen
Qualitätssicherungs-RL (QS-RL)	23.06. 2014	Techn. Mindestanforderungen, Abnahme- Konstanzprüfung, digitales Röntgen
Ärztliche-Zahnärztliche Stellen (RL-ZSt)	01.06. 2015	Bestimmung und Arbeitsweise der ärztlichen und zahnärztlichen Stellen
Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz (FK-RL)	27.06. 2012	Kurse zur Erlangung und Aktualisierung der Fachkunde/Kenntnisse im Strahlenschutz
Aufzeichnungen (Dok-RL)	01.09. 2006	Aufzeichnungen nach §§ 18, 27, 28 und 36

REFERENT: Gerd Lamprecht THEMA: Änderungen Strahlenschutzgesetzgebung zum 01.01.2019



Regeln der Technik

Norm	Datum	Beschreibung
DIN V 6868-151	März 2010	Abnahmeprüfung an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen
DIN 6868-5	September 2012	Konstanzprüfungen in der zahnärztlichen Röntgenaufnahmetechnik
DIN V 6868-157	November 2014	Abnahmeprüfungen an Bildwiedergabegeräten
DIN 6812	August 2008	Medizinische Röntgenanlagen bis 300 kV – Regeln für die Auslegung des baulichen Strahlenschutzes

REFERENT: Gerd Lamprecht **THEMA:** Änderungen Strahlenschutzgesetzgebung zum 01.01.2019